



Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

**Landratsamt
Aichach-Friedberg**
Kommunales Bauwesen
Sachgebiet 50, Hochbau
Aichach, 01. September 2023

Bauvorhaben: VPS-N – Neubau Vinzent-Pallotti-Schule Friedberg
Gewerk: 6040-3 – Garten-/Landschaftsbau

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO)
i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (Gescho)**

Anlage: -

I. Beschluss

Die Hermann Kutter GmbH & Co. KG aus 87700 Memmingen wird mit den Arbeiten zur Reparatur der beschädigten Leitungen unter den Garagen gem. Angebot vom 01.08.2023 i.H.v. 26.400,98 € / brutto beauftragt.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Massen und Leistungen.

Sachverhalt

Im Zuge der Bauarbeiten seit 2020 wurden die Leitungen unterhalb der Garage beim Rasenspielfeld gequetscht und beschädigt. Aufgrund der erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellten Beschädigung der Leitungen und einer Vielzahl bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Leistungen, kann der Verursacher des Schadens nicht zugeordnet bzw. bestimmt werden.

Eine Reparatur der Leitungen von oben durch ein Öffnen des Bodens der Garage gestaltet sich als nicht möglich. Die Leitungen mittels eines Kamerakopfes bei einer Befahrung der Leitungen, um den Schaden zu dokumentieren, wieder zu öffnen, gestaltet sich ebenfalls als nicht möglich.

Aus diesem Grund müssen die neuen Leitungen erneut verlegt werden. Im Vor- und Nachgang muss der Bereich hierfür vorbereitet und anschließend wieder verdichtet werden.

Eine Ausführung der Arbeiten durch andere Firmen gewährleistet keine geringeren Kosten aufgrund der Gewährleistungsthematik, welche entstehen, sobald eine Drittfirma in die Leistungen der Fa. Kutter eingreift.

Um den Schulbetrieb nicht zu beeinträchtigen müssen die Arbeiten schnellstmöglich, und noch vor der nächsten Bauausschusssitzung am 18.09.2023 ausgeführt werden.

Deshalb ist eine Eilentscheidung des Landrats als unaufschiebbares Rechtsgeschäft gem. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO notwendig.

Aichach, den 01.09.2023



Dr. Klaus Metzger
Landrat

- III. Der Bauausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).**